

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 9

Senftenberg, den 26. September 2003

Nr. 09/2003

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
eMail: poststelle@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11. September 2003	
Bestellung der Vertreter des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in der Projektgruppe zur Erstellung eines Gutachtens zur Regionalisierung von Leitstellen im Süden des Landes Brandenburg Beschluss-Nr. 43/01/03	4
Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003	
1. Vorlage des festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses 2002 der Sparkasse Niederlausitz einschl. Lagebericht nach § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) 2. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Niederlausitz gem. § 26 Abs. 4 BbgSpkG Beschluss-Nr. 37/603/03	4
Vorschlag einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes "Pro Kids Jugendhilfezentrum Lauchhammer" Beschluss-Nr. 37/604/03	5

	<u>Seite</u>
Beschluss über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2002 des Eigenbetriebes des Landkreises Oberspreewald-Lausitz "Pro Kids Jugendhilfezentrum Lauchhammer" und Erteilung der Entlastung für den Werkleiter Beschluss-Nr. 37/605/03	5
Beschluss über den Wirtschaftsplan 2004 des Eigenbetriebes des Landkreises "Pro Kids Jugendhilfezentrum Lauchhammer" Beschluss-Nr. 37/606/03	6
Beschluss des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Jahr 2004 Abschluss von Fördervereinbarungen für das Jahr 2004 Beschluss-Nr. 37/607/03	7
Weiterführung der Vereinbarung zur Förderung des Frauenhauses Lauchhammer ab dem Jahr 2004 Beschluss-Nr. 37/608/03	8
Fortschreibung Nahverkehrsplan 2002 - 2006 für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 37/609/03	8
Festsetzung von zwei Naturschutzgebieten: 1. NSG "Rohatsch zwischen Guteborn und Hohenbocka" 2. NSG "Erikasee bei Großkoschen" Beschluss-Nr. 37/610/03	24
Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003	
Teilweise Aufhebung des Beschlusses Nr. 17/281/00 vom 07.12.2000 Beschluss-Nr. 37/611/03	41
Beförderung einer Beamtin des höheren Dienstes durch den Kreistag entsprechend § 21 (1) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 37/612/03	41
Beförderung einer Beamtin des höheren Dienstes durch den Kreistag entsprechend § 21 (1) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 37/613/03	41
Beförderung eines Beamten des höheren Dienstes durch den Kreistag entsprechend § 21 (1) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 37/614/03	42

	<u>Seite</u>
Beförderung eines Beamten des höheren Dienstes durch den Kreistag entsprechend § 21 (1) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 37/615/03	42
Beförderung eines Beamten des höheren Dienstes durch den Kreistag entsprechend § 21 (1) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 37/616/03	42
Beförderung eines Beamten des höheren Dienstes durch den Kreistag entsprechend § 21 (1) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 37/617/03	43
Beförderung eines Beamten des höheren Dienstes durch den Kreistag entsprechend § 21 (1) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 37/618/03	43
Bekanntmachung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund“	
Tagesordnung für die Sitzung am 16.10.2003	44

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11. September 2003

Beschluss-Nr. 43/01/03

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11. September 2003

Der Kreisausschuss benennt

Herrn Hans-Joachim Herrmann, CDU Fraktion
Herrn Lothar Klemt, SPD Fraktion

als Vertreter
als Stellvertreter des Vertreters

des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in der Projektgruppe zur Begleitung der Erstellung sowie der Umsetzung eines Gutachtens zur Regionalisierung von Leitstellen im Süden des Landes Brandenburg.

Senftenberg, 11. September 2003

Holger Bartsch
Vorsitzender
des Kreisausschusses

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Beschluss-Nr. 37/603/03

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

1. Die Vertretung des Gewährträgers nimmt die dokumentierten Ergebnisse der Sparkasse Niederlausitz für das Geschäftsjahr 2002 zur Kenntnis.
2. Die einzelnen nachfolgend aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Niederlausitz werden für das Geschäftsjahr 2002 nach § 26 Abs. 4 BbgSpkG entlastet.

1. Holger Bartsch Landrat	Vorsitzender
2. Prof. Dr. Roland Sessner	1. Stellvertreter
3. Wolfgang Blaurock	2. Stellvertreter
4. Michael Herz	Mitglied
5. Rolf-Peter Rössiger	Mitglied
6. Peter Winzer	Mitglied
7. Dieter Schubert	Mitglied
8. Dieter Mädler	Mitglied
9. Renate Kubik	Mitglied
10. Sabine Kerbitz	Mitglied
11. Annegret Ukkat	Mitglied
12. Christa Hager	Mitglied

- | | |
|------------------|----------------|
| 13. Günther Faßl | Stellvertreter |
| 14. Harri Schötz | Stellvertreter |
| 15. Ina Bürgelt | Stellvertreter |

Senftenberg, 18. September 2003

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 37/604/03
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Der Kreistag schlägt dem Landesrechnungshof vor, den Wirtschaftsprüfer

Dipl. - Kaufmann Dr. Hans-Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Klausenerstr. 44

39112 Magdeburg

mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes "Pro Kids
Jugendhilfezentrum Lauchhammer" zu beauftragen.

Senftenberg, 18. September 2003

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 37/605/03
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Der Kreistag beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum
31.12.2002 des Eigenbetriebes des Landkreises Oberspreewald-Lausitz "Pro Kids
Jugendhilfezentrum Lauchhammer" auf der Grundlage des Bestätigungsvermerkes der
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und erteilt dem Werkleiter die Entlastung für das
Wirtschaftsjahr 2002.

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Senftenberg, 18. September 2003

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 37/606/03

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2004 des Eigenbetriebes des Landkreises Oberspreewald-Lausitz "Pro Kids Jugendhilfezentrum Lauchhammer".

**Pro Kids Jugendhilfezentrum Lauchhammer
Eigenbetrieb des Landkreises Oberspreewald-Lausitz**

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 für das Wirtschaftsjahr 2004

auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 18. September 2003 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 beschlossen.

1. Es betragen		
1.1. im Erfolgsplan		
die Erträge		1.755.200 €
die Aufwendungen		1.755.200 €
der Jahresgewinn		0 €
der Jahresverlust		0 €
1.2. im Vermögensplan		
die Einnahmen		77.900 €
die Ausgaben		77.900 €
2. Es werden festgesetzt		
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf		0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf		0 €
2.3. der Höchstbedarf der Kassenkredite auf		15.400 €

Senftenberg, 23. September 2003

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Holger Bartsch
Landrat

(Entsprechend § 78 (5) GO wird der Beschluss Nr. 37/606/03 des Kreistages hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Wirtschaftsplan 2004 des Eigenbetriebes des Landkreises Oberspreewald-Lausitz „Pro Kids Jugendhilfezentrum Lauchhammer“ einschließlich Leistungsentgelte liegt zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten im Landratsamt Senftenberg, Dubinaweg 01, Zimmer 206 (Kämmerei), aus.)

Beschluss-Nr. 37/607/03

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Der Kreistag beschließt die Förderung ambulanter, sozialer Dienste im Jahr 2004 in Höhe von insgesamt 400.000 Euro.

Folgende Dienste werden im Jahr 2004 wie folgt bezuschusst:

Alzheimerberatungsstelle	20.000 Euro
FED Senftenberg (Familienentlastender Dienst)	25.500 Euro
FED Calau (Familienentlastender Dienst)	12.500 Euro
Gehörlosenberatungsstelle	30.000 Euro
REKOSI (Regionale Kontaktstelle für Selbsthilfe)	25.500 Euro
Beratungsstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Senftenberg	30.000 Euro
Beratungsstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Lübbenau	30.000 Euro
Harlekids "Gemeinsam statt einsam"	25.500 Euro
Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe gerontopsychiatrischer Verbund	2.500 Euro
	3.500 Euro
4,5 Sozialarbeiter in den AHZ (Sozialstationen)	<u>195.000 Euro (43.333 E/SA)</u>
	400.000 Euro

2. Die Verwaltung wird beauftragt, Vereinbarungen mit den Maßnahmeträgern für den Zeitraum vom 01.01.2004 - 31.12.2004 abzuschließen.

Bis zum 30.06.2004 sind durch den Kreistag Festlegungen zur Weiterführung der ambulanten sozialen Dienste in den Folgejahren zu treffen.

3. Der Kreistag ist über den Abschluss der Vereinbarungen für das Jahr 2004 zu unterrichten.

Senftenberg, 18. September 2003

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 37/608/03

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

1. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt die Weiterführung der Vereinbarung zur Förderung des Frauen- und Kinderschutzhouses Lauchhammer, einschließlich des Anti-Gewalt-Projektes, ab 01.01.2004 für die Dauer von weiteren 3 Jahren.
2. Das Fachamt 50 wird beauftragt, die erforderlichen Verwaltungsarbeiten zu erledigen und den Kreistag über den erneuten Abschluss der Vereinbarung zu unterrichten.
3. Die Vereinbarung zur Förderung des Frauen- und Kinderschutzhouses kann nach Vereinbarungsablauf für weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sich keine gravierenden Änderungen hinsichtlich des Leistungskonzeptes, des Bedarfes und des Finanzierungsplanes ergeben haben. Die Verwaltung hat den Kreistag von der eventuellen Fortdauer der Vereinbarung zu unterrichten.

Senftenberg, 18. September 2003

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 37/609/03

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt die Fortschreibung des lokalen Teilplanes des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz gemäß Anlage 1 - 3.

Nahverkehrsplan Landkreis Oberspreewald-Lausitz

des übrigen ÖPNV im Landkreis OSL

(Angaben in €)	2003	2004	2005	2006	2007
Fahrgeldeinnahmen RV	838.000	842.200	846.400	850.600	854.900
Einnahmen Schülerverkehr	1.375.000	1.217.000	1.170.700	1.126.200	1.083.400
Ausgleich § 45a PBefG	846.000	815.100	798.800	782.800	767.200
Erstattung § 62 SchwbG	84.100	76.200	75.800	75.400	75.000
Ausgl. verb.-bed. Mindereinnahmen	12.500	387.800	281.000	324.800	189.500
sonstige Einnahmen	14.000	14.200	14.400	14.600	14.800
Einnahmen gesamt	3.169.600	3.352.500	3.187.100	3.174.400	2.984.800
Kosten Verkehr	6.314.800	6.438.000	6.495.900	6.554.400	6.613.400
Kosten VG OSL	526.100	564.500	502.600	513.100	508.000
Fehlbetrag Regionalverkehr	3.671.300	3.650.000	3.811.400	3.893.100	4.136.600
Fehlbetrag Stadtverkehr	418.800	417.000	415.000	412.000	410.000
Zusätzliche Einnahmen	379.400	379.400	378.000	376.000	375.000
nichtinvestive Zuwendungen	388.800	388.000	385.000	383.000	378.000
Zuschuss Kreishaushalt	3.321.900	3.299.600	3.463.400	3.546.100	3.793.600

Fortschreibung Lokaler NVP-OSL 2003

Finanzierungsplan

1. Fahrgeldeinnahmen Regionalverkehr

Ausgehend vom IST des Jahres 2001 wurden im Jahr 2002 **ca. 56.400 €** weniger Fahrgeldeinnahmen erzielt. Dieses resultiert aus der Einführung des VBB-Tarif zum 01.08.2002.

Bei diesem Tarif werden den Nutzern besonders im Zeitkartenbereich, teilweise erheblich günstigere Konditionen geboten. Das bringt für den ständigen Nutzer des ÖPNV erhebliche finanzielle Vorteile, die aber in unserem ländlich strukturiertem Verkehrsraum durch keine wesentlichen Fahrgastzuwächse kompensiert werden können.

Nach neuesten Auswertungen der Entwicklung der Fahrgeldeinnahmen des 1. Halbjahres 2003 muss eingeschätzt werden, dass es im laufenden Haushaltsjahr zu einer weiteren Verminderung der Fahrgeldeinnahmen um ca. 56.000 € gegenüber dem IST des Vorjahres kommen wird. Hierbei ist zu beachten, dass in diesem Haushaltsjahr über den gesamten Zeitraum der VBB-Tarif Anwendung findet. Ausgehend von diesem voraussichtlichen Einnahmeergebnis wurde für die weiteren Jahre mit einer positiven Entwicklungsrate von ca. 0,5 % kalkuliert.

2. Einnahmen Schülerverkehr

Auf der Grundlage der Ist-Werte der Jahre 2001 und 2002 ist deutlich erkennbar, wie negativ sich der VBB-Tarif auf die Erlösentwicklung ausgewirkt hat, obwohl der VBB-Tarif im Jahr 2002 nur für 5 Monate angewendet wurde. In diesem Zeitraum wurden rund 80.000 € weniger Fahrgeldeinnahmen eingenommen. In den zurückliegenden Jahren wurde auf Grund der Schulentwicklung (Schließung von Schulen, dadurch Verstärkung der Schülerströme und Verlängerung der Fahrwege) kontinuierlich mit einer Steigerungsrate von mindestens 1,7 % kalkuliert.

Für die weitere Planung wurde daher für die folgenden Jahre von einer jährlichen Entwicklungsrate von **minus 3,8 %** ausgegangen. Hierbei sind aber noch nicht die Auswirkungen zur Veränderung des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes durch das Land berücksichtigt worden. Diese sind aus verschiedenen Gründen bisher nicht abschätzbar.

3. Ausgleichsbeträge entsprechend § 45a PBefG

Für das Jahr 2003 kann nur noch mit einem Ausgleich in Höhe von 846.000 € kalkuliert werden. Das entspricht einer Mindereinnahme in Höhe von 335.000 € zum Vorjahr. Hierfür liegen zwei schwerwiegende Gründe vor:

1. Drastischer Rückgang der Schülerzahlen.
2. Veränderung der Gültigkeitstage im Ausgleichverfahren nach § 45a PBefG bereits schon ab dem Jahr 2003 und nicht wie beabsichtigt, ab dem Jahr 2004:

Fahrscheinart	Bisherige Regelung (Gültigkeitstage)	Neue Regelung (Gültigkeitstage)
Wochenkarte	6	5,08
Monatskarte	26	21,32
Jahreskarte	240	200,89
Semesterticket	-	115,00

Fazit: Aus den bereits genannten Gründen treten bei der VG OSL Mindereinnahmen durch die Anwendung des VBB-Tarifes jährlich 200 bis 250.000 € auf. Ebenso verhält sich das Erlöseinkommen beim Ausgleich gem. § 45a PBefG. Hier wird auch mit jährlichen Mindereinnahmen zwischen 200 und 250.000 € gerechnet. Somit kommen auf den Aufgabenträger zusätzliche Aufwendungen zum Defizitausgleich von ca. 400 bis 500.000 € pro Jahr zu.

4. Erstattungsbeiträge gem. § 62 SchwbG

Auf Grund der eingetretenen Situation in der Verminderung der Erlöserträge, vermindern sich zwangsläufig auch die Erstattungsbeiträge nach § 62 des Schwerbehindertengesetzes.

In den zurückliegenden Jahren wurde auf Grund der positiven Erlösentwicklung mit einer Steigerungsrate von jährlich 1,5 % kalkuliert. Entsprechend der jetzigen Erlösentwicklung wird von einer Minderung von mindestens – 0,5 % ausgegangen.

Der Umfang der Erstattungsbeiträge wird seitens des Landes pauschal mit 3,68 v.H. angesetzt.

5. Ausgleich verbundbedingter Mindereinnahmen

Diese Position wurde neu in den Finanzierungsplan aufgenommen, um damit einen lückenlosen Finanzfluss der ÖPNV-Mittel darzustellen. Für den südbrandenburger Raum wurden von Seiten des VBB Mindereinnahmen in Höhe von maximal 1,5 Mio. € pro Jahr prognostiziert. Tatsächlich sind aber Mindereinnahmen im Jahr 2003 von ca. 2,7 Mio. € zu verzeichnen. Das Land will vorerst max. 50 % dieser Mindereinnahmen ausgleichen, so dass der Differenzbetrag von den Aufgabenträgern und ihren Unternehmen getragen werden muss.

6. Kosten Verkehr

Durch die VG OSL konnte in den zurückliegenden Jahren eine gute Organisation in den Bereichen Verkehrsvorbereitung und –durchführung verzeichnet werden, die im Endeffekt eine erhebliche Reduzierung der Zuschusskosten der öffentlichen Hand zur Folge hatte. Hier schlagen besonders die Umsetzungsmaßnahmen aus dem letzten NVP zu Buche, wie z.B. die Neuorganisation des Liniennetzes, Optimierung der Fahrten nach dem tatsächlichen Bedarf und auch die Ausschreibungen für Teile der Gesamtleistung bzw. neue Verkehrsleistungen.

Zwischen dem Ist-Wert des Jahres 2002 und dem Planwert des Jahres 2003 ist eine erhebliche Steigerung erkennbar. Diese wird hauptsächlich durch die Neuaufnahme von Verkehrsleistungen auf der Linie 655 (Vetschau-Burg) verursacht. Diese Maßnahme ist eine Umsetzungsmaßnahme aus dem regionalen NVP des ZÖLS und wird durch die Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße zu gleichen Teilen finanziert. Vorerst ist diese Verkehrsleistung auf Grund der landesweiten Gültigkeit des VBB-Tarifes ohne Fahrgelderlöse kalkuliert worden.

Die Steigerungsraten der Gesamtkosten des Regionalverkehrs wurden entsprechend der jährlichen Teuerungsrate nur mit 0,9 % angesetzt.

7. Kosten VG OSL

Die erhöhten Kosten im Jahr 2003 resultieren aus den einmaligen zusätzlichen Aufwendungen für die Ausschreibung von Verkehrsleistungen.

Ansonsten liegen die Steigerungsraten der anderen laufenden Positionen im unteren Bereich:

- Jährliche Steigerungsrate Personalkosten 0,75 %
- Jährliche Steigerungsrate sonst. betriebl. Aufwendungen 1,10 %

Durch die VG OSL werden innerhalb ihres Kostenvolumens Investitionen für die Erneuerung der jeweiligen Soft- und Hardware sowie für die Wartung der Haltestellen geplant:

- Geplante Investitionen 2003 20.300 €
- Geplante Investitionen 2004 65.000 €
- Geplante Investitionen 2005 50.000 €
- Geplante Investitionen 2006 55.000 €

Für die Jahre 2005/2006 ist die Einrichtung einer Mobilitätszentrale im Bahnhof Senftenberg vorgesehen.

8. nichtinvestive Zuwendungen des Landes

Entsprechend dem neuen Finanzierungskonzept des Landes kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine umfassende und abschließende Einschätzung der künftigen Landesfinanzierung getätigt werden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Anteil der ÖPNV-Finanzierung, die der jetzigen Förderung nach § 11 Abs.1 ÖPNVG entspricht, in ihrem Umfang beibehalten wird. Davon ausgehend wurde mit einer stufenweisen Absenkung von 370.400 € im Jahr 2003 auf 360.000 € im Jahr 2007 kalkuliert. Die weiteren Beträge setzen sich aus der Kooperationsförderung mit den anderen Landkreisen zusammen.

Nahverkehrsplan Landkreis Oberspreewald-Lausitz Geplante Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr in den Jahren 2003 bis 2006 Zusammenstellung des Finanz- und Fördermittelbedarfs nach Jahren, Stand April 2003									
Anlage 3									
									
Jahr	Vorhaben	Investor	Gesamtkosten (Euro)	Zuwendungs- fähige Kosten (Euro)	Fördermittel- bedarf (Euro)	Eigenmittel sonst. Finanz. (Euro)	Quelle der Finanzierung	Bemerkung	
2003	OT Craupe/Schrakau 1 Wartehalle mit Warteflächenbefestigung	Stadt Calau	13.804	13.804	10.353	3.451	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	1 Wartehalle mit Warteflächen- befestigung	Gemeinde Safleben	16.105	16.105	12.079	4.026	Gemeinde- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	1 Wartehalle mit Warteflächen- befestigung	Stadt Calau	12.782	12.782	9.586	3.195	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	1 Wartehalle einschl. Warteflächenbefestigung und Beleuchtung	Stadt Großräschen	10.226	10.226	7.669	2.556	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	1 Wartehalle mit 2 Warteflächenbefestigungen OT Repten Dorfstraße	Stadt Vetschau	17.600	15.300	11.500	6.100	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	1 Warteflächenbefestigung OT Stradow Hinterstraße	Vetschau	3.000	0	0	3.000	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	Neugestaltung 1 Hst.: Anne-Frank-Str. (Schulkomplex)	Stadt Schwarzheide	19.460	19.460	14.595	4.865	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	Neugestaltung 1 Hst.: Wandelhofsiedlung	Schwarzheide	6.500	6.500	4.875	1.825	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	Zentraler Umsteigeplatz Lauchhammer-Mitte	Stadt Lauchhammer	333.000	333.000	250.000	83.000	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	

Nahverkehrsplan Landkreis Oberspreewald-Lausitz Geplante Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr in den Jahren 2003 bis 2006									
Zusammenstellung des Finanz- und Fördermittelbedarfs nach Jahren, Stand April 2003									
Jahr	Vorhaben	Investor	Gesamtkosten (Euro)	Zuwendungs- fähige Kosten (Euro)	Fördermittel- bedarf (Euro)	Eigenmittel sonst. Finanz. (Euro)	Quelle der Finanzierung	Bemerkung	
2003	Ersatzinvestition für abgeschriebenes Anlagevermögen	Verkehrs- gesellschaft OSL	20.300	0	0	20.300	Hausbank		
		Süd- brandenburger Nahverkehrs GmbH	1.940.864	1.940.864	920.325	1.020.539	Hausbank	GVFG- Förderung (Festbetrag)	
	Betriebsstellenbau Calau (Rest)	542.900	407.175	305.381	237.519	Hausbank	GVFG- Förderung 75%		
	Ersatzbeschaffung von 1 Stck. Standard-Linienbus	Niederl. Nahverkehrs G. Pietzsch	197.500	197.200	92.030	105.470	Hausbank	GVFG- Förderung 45%	
	Ersatzbeschaffung von 5 Stck. Standard-Linienbussen	Spreewald Reisedienst Neumann	1.125.000	1.125.000	506.250	618.750	Hausbank	GVFG- Förderung 45%	
	1 Stck Standard-Linienbus	Förster- Reisen	200.000	200.00	90.000	110.000	Hausbank	GVFG- Förderung 45%	
Investitionssumme für das Jahr 2003			4.459.041	4.097.416	2.234.644	2.224.596			
2004	2 Wartehallen mit Warteflächen- befestigung Neubau von 2 Halte- stellen u. einer P+R-Anlage Bahnhof Lübbenau/Spreewald	Gemeinde Kittlitz	15.339	15.339	11.504	3.835	Gemeinde- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
		Stadt Lübbenau (Spreewald)	127.823	127.823	95.867	31.956	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	

Anlage 3



Nahverkehrsplan Landkreis Oberspreewald-Lausitz Geplante Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr in den Jahren 2003 bis 2006 Zusammenstellung des Finanz- und Fördermittelbedarfs nach Jahren, Stand April 2003									
Anlage 3									
Jahr	Vorhaben	Investor	Gesamtkosten (Euro)	Zuwendungs- fähige Kosten (Euro)	Fördermittel- bedarf (Euro)	Eigenmittel sonst. Finanz. (Euro)	Quelle der Finanzierung	Bemerkung	
2004	2 Wartehallen mit Warteflächen- befestigung	Stadt Calau	25.564	25.564	19.172	6.390	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	OT Kleinkmehlen in Richt. Großkmehlen Warteflächenbefestigung	Gemeinde Großkmehlen	18.000	18.000	13.500	4.500	Gemeinde- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	Neugestaltung Bahnhofsvorplatz Warteflächenbefestigung, Wartehallen u. Parkplatz	Stadt	295.000	295.000	221.250	73.750	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	1 Wartehalle mit 2 Warte- flächenbefestigungen OT Suschow Nord	Vetschau	18.700	16.200	12.200	4.100	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	Abriss und Neubau von 1 Wartehalle mit 2 Warte- flächenbefestigungen L 52 / Dorfstr.	Gemeinde Laasow	33.000	29.000	21.750	11.250	Gemeinde- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	2 Wartehallen	Gemeinde Altdöbern	12.000	12.000	9.000	3.000	Gemeinde- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	1 Wartehalle mit Warte- flächenbefestigung OT Neudöbern	Gemeinde Luckaitztal	6.000	6.000	4.500	1.500	Gemeinde- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	2 Wartehallen mit Warte- flächenbefestigung OT Bahnsdorf u. Lubochow	Gemeinde Neu-Seeland	18.000	18.000	13.500	4.500	Gemeinde- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	

Nahverkehrsplan Landkreis Oberspreewald-Lausitz									
Geplante Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr in den Jahren 2003 bis 2006									
Zusammenstellung des Finanz- und Fördermittelbedarfs nach Jahren, Stand April 2003									
Jahr	Vorhaben	Investor	Gesamtkosten (Euro)	Zuwendungs- fähige Kosten (Euro)	Fördermittel- bedarf (Euro)	Eigenmittel sonst. Finanz. (Euro)	Quelle der Finanzierung	Bemerkung	
2004	Neugestaltung 2 Hst.: 2x Friedhof West	Stadt Schwarzheide	36.203	36.203	27.152	9.051	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	Weinbergstraße 1 Wartehalle mit Warte- flächenbefestigung	Stadt Lauchhammer	25.000	25.000	18.750	6.250	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	Ersatzinvestition für abgeschriebenes Anlagevermögen	Verkehrs- gesellschaft OSL	15.000	0	0	15.000	Hausbank		
	Software Fahrplanprogramm		50.000	0	0	50.000	Hausbank		
	Ersatzbeschaffung von 9 Stck. Standard-Linienbussen	Süd- brandenburger	1.800.000	1.800.000	828.300	971.700	Hausbank	GVFG- Förderung (Festbetrag)	
	Betriebshofneubau Lauchhammer	Nahverkehrs GmbH Niederl. Nahverkehr G. Pietzsch	1.300.000	1.140.000	855.000	445.000	Hausbank	GVFG- Förderung 75%	
	Ersatzbeschaffung von 1 Stck. Standard-Linienbus		197.500	197.200	92.030	105.470	Hausbank	GVFG- Förderung 45%	
	Ersatzbeschaffung von 5 Stck. Standard-Linienbussen	Reisedienst Neumann	1.125.000	1.125.000	506.250	618.750	Hausbank	GVFG- Förderung 45%	
	1 Stck. Standard-Linienbus	Omnibus- betrieb D. Wolf	204.517	204.517	92.033	112.484	Hausbank	GVFG- Förderung 45%	

Anlage 3



Anlage 3



**Nahverkehrsplan Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Geplante Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr in den Jahren 2003 bis 2006**

Zusammenstellung des Finanz- und Fördermittelbedarfs nach Jahren, Stand April 2003

Jahr	Vorhaben	Investor	Gesamtkosten (Euro)	Zuwendungs- fähige Kosten (Euro)	Fördermittel- bedarf (Euro)	Eigenmittel sonst. Finanz. (Euro)	Quelle der Finanzierung	Bemerkung
2004	1 Stck. Standard-Linienbus	Förder- Reisen	200.000	200.000	90.000	110.000	Hausbank	GVFG- Förderung 45%
	Erweiterungsbeschaffung von 1 Stck. Standard-Linienbus	Omnibus- betrieb M. Schulz	204.517	204.517	92.033	112.484	Hausbank	GVFG- Förderung 45%
Investitionssumme für das Jahr 2004			5.727.162	5.495.362	3.023.790	2.700.970		
2005	2 Wartehallen mit Warteflächen- befestigung	Gemeinde Ragow	15.339	15.339	11.504	3.835	Gemeinde- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%
	2 Wartehallen mit Warteflächen- befestigung	Gemeinde Groß Lübbenau	15.339	15.339	11.504	3.835	Gemeinde- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%
	2 Wartehallen mit Warteflächen- befestigung	Gemeinde Groß Beuchow	15.339	15.339	11.504	3.835	Gemeinde- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%
	2 Wartehallen mit Warteflächen- befestigung	Stadt Calau	25.564	25.564	19.172	6.390	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%
	1 Wartehalle einschl. Warteflächenbefestigung und Beleuchtung	Stadt Großräschen	10.226	10.226	7.669	2.556	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%
	Neugestaltung Bahnhofsvorplatz Warteflächenbefestigung, Wartehallen u. Parkplatz	Stadt Vetschau	295.000	295.000	221.250	73.750	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%

Nahverkehrsplan Landkreis Oberspreewald-Lausitz Geplante Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr in den Jahren 2003 bis 2006 Zusammenstellung des Finanz- und Fördermittelbedarfs nach Jahren, Stand April 2003									
Anlage 3									
									
Jahr	Vorhaben	Investor	Gesamtkosten (Euro)	Zuwendungs- fähige Kosten (Euro)	Fördermittel- bedarf (Euro)	Eigenmittel sonst. Finanz. (Euro)	Quelle der Finanzierung	Bemerkung	
2005	1 Wartehalle mit 2 Warteflächenbefestigungen OT Fleißdorf / L 541	Stadt	20.500	17.500	13.125	7.375	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	1 Wartehalle mit Warteflächenbefestigung Pestalozzistraße Schulkomplex	Vetschau	34.000	30.000	22.500	11.500	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	1 Wartehalle mit Warteflächenbefestigung	Gemeinde Neupetershain	6.000	6.000	4.500	1.500	Gemeinde- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	1 Wartehalle mit Warteflächenbefestigung OT Lindchen	Gemeinde Neu-Seeland	6.000	6.000	4.500	1.500	Gemeinde- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	Neugestaltung 1 Hst.: Friedhof Ost	Stadt Schwarzheide	41.900	41.900	31.425	10.475	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	Ersatzinvestition für abgeschriebenes Anlagevermögen	Verkehrs- gesellschaft	10.000	0	0	10.000	Hausbank		
	Investition für Mobilitätszentrale Bahnhof Senftenberg	OSL	30.000	0	0	30.000	Hausbank		
	Anpassung Software	OSL	10.000	0	0	10.000	Hausbank		
	Ersatzbeschaffung von 8 Stck. Standard-Linienbussen	Südbranden- burger Nahver- kehrs GmbH	1.830.000	1.830.000	838.500	991.500	Hausbank	GVFG- Förderung (Festbetrag)	

Anlage 3



**Nahverkehrsplan Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Geplante Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr in den Jahren 2003 bis 2006**

Zusammenstellung des Finanz- und Fördermittelbedarfs nach Jahren, Stand April 2003

Jahr	Vorhaben	Investor	Gesamtkosten (Euro)	Zuwendungs- fähige Kosten (Euro)	Fördermittel- bedarf (Euro)	Eigenmittel sonst. Finanz. (Euro)	Quelle der Finanzierung	Bemerkung
2005	Ersatzbeschaffung von 1 Stck. Standard-Linienbus	Niederl. Nahverkehr G. Pietzsch	197.500	197.200	92.030	105.470	Hausbank	GVFG- Förderung 45%
		Spreewald Reisedienst Neumann	1.125.000	1.125.000	506.250	618.750	Hausbank	GVFG- Förderung 45%
	Standard-Linienbussen 1 Stck. Standard-Linienbus	Omnibus- betrieb D. Wolf	204.517	204.517	92.033	112.484	Hausbank	GVFG- Förderung 45%
		Förster Reisen	200.000	200.000	90.000	110.000	Hausbank	GVFG- Förderung 45%
	Erweiterungsbeschaffung von 1 Stck. Standard-Linienbus	Omnibus- betrieb M. Schulz	204.517	204.517	92.033	112.484	Hausbank	GVFG- Förderung 45%
Investitionssumme für das Jahr 2005			4.296.740	4.239.440	2.069.499	2.227.239		
2006	1 Busbucht mit Wartflächenbefestigung OT Klein Radden	Stadt Lübbenau (Spreewald)	10.226	10.226	7.669	2.556	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%
		Stadt Lübbenau (Spreewald)	15.339	15.339	11.504	3.835	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%
	Verlagerung ZOB auf die Südseite des Bahnhofes Lübbenau (WKA)	Stadt Lübbenau (Spreewald)	409.034	409.034	306.775	102.258	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%

Nahverkehrsplan Landkreis Oberspreewald-Lausitz Geplante Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr in den Jahren 2003 bis 2006									
Zusammenstellung des Finanz- und Fördermittelbedarfs nach Jahren, Stand April 2003									
Jahr	Vorhaben	Investor	Gesamtkosten (Euro)	Zuwendungs- fähige Kosten (Euro)	Fördermittel- bedarf (Euro)	Eigenmittel sonst. Finanz. (Euro)	Quelle der Finanzierung	Bemerkung	
2006	Abriß und Neubau von 1 Wartehalle mit Warte- flächenbefestigung OT Tornitz, Hst. Briesen	Stadt	18.000	16.000	12.000	6.000	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
		Vetschau							
	Ausbau einer Wartflächenbefestigung L 54/ Ortsausgang Koßwig in Richtung Saßleben	Stadt	10.000	8.500	6.300	3.700	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
		Vetschau							
	2 Wartehallen mit Wartflächenbefestigung L 54/ Max-Kerk-Str.	Stadt	29.000	25.000	18.750	10.250	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
		Vetschau	18.500	16.000	12.000	6.500	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
	1 Wartehalle mit Warte- flächenbefestigung Stadtteil Belten Beltener Weg	Stadt							
		Vetschau							
	Verlagerung des Busbahnhofs Ruhland	Amt Ruhland	766.938	766.938	575.203	191.734	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
		Gemeinde Altdöbern	6.000	6.000	4.500	1.500	Gemeinde- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%	
2 Wartehallen mit Wartflächen- befestigung	Gemeinde Luckaitztal	12.000	12.000	9.000	3.000	Gemeinde- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%		
	Stadt Großräschen	10.500	10.500	7.875	2.625	Stadt- haushalt ÖPNV	GVFG- Förderung 75%		



Nahverkehrsplan Landkreis Oberspreewald-Lausitz Geplante Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr in den Jahren 2003 bis 2006 Zusammenstellung des Finanz- und Fördermittelbedarfs nach Jahren, Stand April 2003									
Anlage 3									
									
Jahr	Vorhaben	Investor	Gesamtkosten (Euro)	Zuwendungs- fähige Kosten (Euro)	Fördermittel- bedarf (Euro)	Eigenmittel sonst. Finanz. (Euro)	Quelle der Finanzierung	Bemerkung	
2006	Neugestaltung 1 Hst.: Lauchhammerstr.	Stadt Schwarzheide	8.892	8.892	6.669	2.223	Stadthaushalt ÖPNV	Förderung 75%	
	Ersatzinvestition für abgeschriebenes Anlagevermögen Fortführung Mobilitätszentrale Bahnhof Senftenberg	Verkehrs- gesellschaft	10.000	0	0	10.000	Hausbank		
			15.000	0	0	15.000	Hausbank		
	Kauf eines Transporters für Haltestellenwartung	OSL	30.000	0	0	30.000	Hausbank		
			1.600.000	1.600.000	715.800	884.200	Hausbank	GVFG- Förderung (Festbetrag)	
	Ersatzbeschaffung von 8 Stck. Standard-Linienbussen	Süd- brandenburger Nahverkehrs GmbH	205.000	204.000	107.370	96.630	Hausbank	GVFG- Förderung (Festbetrag)	
	Ersatzbeschaffung von 1 Stck. Niederflur-Linienbus	Niederl. Nahverkehr G. Pietzsch	1.125.000	1.125.000	506.250	618.750	Hausbank	GVFG- Förderung 45%	
	Ersatzbeschaffung von 5 Stck. Standard-Linienbussen	Spreewald Reisedienst Neumann	200.000	200.000	90.000	110.000	Hausbank	GVFG- Förderung 45%	
1 Stck. Standard-Linienbus	Förster Reisen								

Nahverkehrsplan Landkreis Oberspreewald-Lausitz Geplante Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr in den Jahren 2003 bis 2006							 Anlage 3	
Zusammenstellung des Finanz- und Fördermittelbedarfs nach Jahren, Stand April 2003								
Jahr	Vorhaben	Investor	Gesamtkosten (Euro)	Zuwendungs- fähige Kosten (Euro)	Fördermittel- bedarf (Euro)	Eigenmittel sonst. Finanz. (Euro)	Quelle der Finanzierung	Bemerkung
2006	1 Stck. Standard-Linienbus	Omnibus- betrieb D. Wolf	204.517	204.517	92.033	112.484	Hausbank	GVFG- Förderung 45%
Investitionssumme für das Jahr 2006			4.703.945	4.637.945	2.489.698	2.213.246		
Summe im Planzeitraum 2003 - 2006			19.186.888	18.470.163	9.817.631	9.366.052		

Senftenberg, 18. September 2003

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 37/610/03
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Der Kreistag beschließt:

1. die Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Rohatsch zwischen Guteborn und Hohenbocka",
2. die Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Erikasee bei Großkoschen".

**Verordnung
Über das Naturschutzgebiet
„Rohatsch zwischen Guteborn und Hohenbocka“
vom 18. September 2003**

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (Gvbl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (Gvbl. II S. 485) verordnet der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen in den Gemeinden Guteborn und Hohenbocka (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Rohatsch zwischen Guteborn und Hohenbocka“.

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 340 Hektar. Im Naturschutzgebiet befinden sich der Weinbergs-, der Mittel- und der Karrasteich.

Das Schutzgebiet umfasst in den Gemeinden Guteborn und Hohenbocka folgende Flurstücke:

- a) Gemarkung Guteborn
- | | |
|------------|----------------|
| Flur 2 | |
| Flurstücke | 94/1 anteilig |
| | 169/2 anteilig |
| | 177 anteilig |
| | 178 anteilig |
| | 179 anteilig |
| | 180 anteilig |
| | 181 anteilig |
| | 182 anteilig |

Flur 7	
Flurstücke	2/1, 3 4 anteilig 5 - 36
Flur 8	
Flurstücke	11 anteilig 12/1 anteilig 12/2 anteilig 13 - 16, 17/1, 17/2 18/1 anteilig 18/2 19
Flur 9	
Flurstücke	32 anteilig 33 anteilig
Flur 10	
Flurstücke	1 - 4 12 - 82 84 - 120 121/1 anteilig 121/2 anteilig 122 anteilig 148 - 149
b) Gemarkung Hohenbocka	
Flur 3	
Flurstücke	26 27/2 27/3 27/4 28/2 28/3 28/4 29/1 29/2 30/1 30/2 31/1 anteilig 31/2 31/3 39 anteilig 68 - 70 71 anteilig 72 73 anteilig 73 - 77 78 anteilig 79 - 111 112 anteilig 113 anteilig 123 154

Flur 6	
Flurstücke	56 58 - 69 70 anteilig
Flur 8	
Flurstücke	6 - 9

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10000 und in Flurkarten im Maßstab 1:2000 oder 1:4000 mit ununterbrochener Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit den Karten nach Absatz 2 kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des vielgestaltigen Lebensraumkomplexes eines geschlossenen naturnahen Waldgebietes mit naturnahen strukturierten Teichen, Quellbereichen und den hierfür charakteristischen Tier- und Pflanzengemeinschaften. Die Unterschutzstellung dient insbesondere:

1. Der Erhaltung und Entwicklung der Lebens- und Reproduktionsräume seltener, vom Aussterben bedrohter oder stark gefährdeter wildwachsender Pflanzenarten, insbesondere von Heide-Günsel (*Ajuga genevensis*), Weiß-Tanne (*Abies alba*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Moor-Bärlapp (*Lycopodiella inundata*), Alpen-Binse (*Juncus alpinoarticulatus*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Rauhes Vergißmeinnicht (*Myosotis ramosissima*), Moosauge (*Moneses uniflora*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) u.a.,
2. Der Erhaltung und Entwicklung der Standorte seltener Pflanzengesellschaften, insbesondere von Wasserfedergesellschaften, Schild-Wasserhahnenfuß-Gesellschaften, Rohrglanzgras-Röhricht, Sandtrockenrasen, Erlen-Eschenwald, Rotbuchenwald, Zwergstrauch-Kiefernwald, Birken-Moorwald u.a.,
3. Die Erhaltung und Entwicklung des Lebens-, Reproduktions- und Rastraumes zahlreicher vom Aussterben bedrohter, stark gefährdeter oder gefährdeter Tierarten, insbesondere von Moderlieschen (*Leucaspius delineatus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Glattnatter (*Coronella austriaca*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kranich (*Grus grus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fledermäusen (*Chiroptera*), Fischotter (*Lutra lutra*) u.a.;
4. Der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Naturnahes Waldgebiet, als Quellgebiet und als Teichlandschaft mit Kleinmoorbereichen;

5. Der Erhaltung der Funktionsfähigkeit unbelasteter Böden durch Sicherung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens, besonders durch den Schutz der Böden vor Abtragung, Überbauung und Erosion;
6. Der Erhaltung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Seltenheit sowie als wesentlicher Teil des länderübergreifenden Biotopverbundes.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I und für die Populationen und Habitate der Artenvielfalt nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Das sind insbesondere:

- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),
- Sternmieren-Stiel Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum),
- Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen,
- Birken-Moorwald ,
- Fischotter (Lutra lutra).

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind im Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. Die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, verboten bleiben bisher widerrechtliche Handlungen;
2. Bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
4. Die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
5. Mit Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder diese dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
6. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen, zu benutzen;
7. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereitzustellen;
8. Außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
9. Zu lagern, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
10. Zu baden, zu angeln, zu tauchen oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
11. Das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. Die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;

14. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
15. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
16. Wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
17. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
18. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereit zu stellen;
20. Abwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern, die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
21. Pflanzenschutzmittel jeder Art, insbesondere Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozidprodukte, anzuwenden;
22. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
23. Röhricht- oder Schilfbestände zu betreten oder in diese einzudringen;
24. Erstaufforstungen vorzunehmen;
25. Gewässer in sonstiger Art und Weise zu verunreinigen;
26. Jede Art von Motor- oder Geländesport zu betreiben;
27. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
28. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:
1. Die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a. die Umwandlung von Grünland in Acker nicht gestattet ist,
 - b. die Grünlandbewirtschaftung extensiv zu erfolgen hat,
 - c. kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln erfolgt,
 - d. kein Einsatz von Gülle oder Mineraldüngern erfolgt,
 - e. Kein Einsatz von Herbiziden oder Insektiziden erfolgt,
 - f. die Beweidung nur bis Ende Oktober erfolgt,
 - g. bei Beweidung der Grünlandflächen Baumgruppen, Waldflächen und Gewässer auszukoppeln sind
 - h. eine Nachmahd nach Beendigung der Beweidung erfolgt;

2. Die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Landeswaldgesetz Brandenburg ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a. Wiederaufforstungen, Voranbau sowie Unterbau mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation zu erfolgen haben,
 - b. auf Mooren keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen,
 - c. die aufgelassenen Grünlandflächen nicht aufgeforstet werden,
 - d. die Beweidung der Waldflächen verboten ist und
 - e. die erforderlichen Waldschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig sind;
3. Die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Fischereigesetz des Landes Brandenburg ordnungsgemäße fischwirtschaftliche Flächennutzung mit der Maßgabe, dass
 - a. Wasserfahrzeuge nur für die Bewirtschaftung der Teiche eingesetzt werden dürfen und
 - b. Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen und auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitestgehend ausgeschlossen wird;
4. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Brandenburgischen Jagdgesetzes sowie die Errichtung und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen mit der Maßgabe, dass
 - a. bei der Errichtung von Ansitzleitern oder Kanzeln die Beeinflussungen des Charakteristischen Landschaftsbildes weitestgehend vermieden werden und nicht mehr genutzte Jagdeinrichtungen abzubauen sind,
 - b. die errichteten jagdlichen Ansitzeinrichtungen nicht höher als 5 Meter sind und die Grundfläche des Podestes nicht größer als 4 Quadratmeter ist,
 - c. Kirtungen, Wildäcker oder Ansaatwiesen nur außerhalb gesetzlich geschützter Biotope angelegt werden dürfen und von den Ufer- bzw. Röhrichtbereichen ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten ist;
5. Die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. Die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind;
9. Behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
10. Die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten, sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
12. Behördlich angeordnete Maßnahmen zur Besucherlenkung;
13. Sämtliche erforderlichen Maßnahmen von Medienträgern zu Besitz, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung oder Demontage von rechtmäßig bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
14. das traditionelle Pilze- und Beerensammeln vom 01. Juni bis 31. Oktober jeden Jahres;
15. der Quarzsandabbau im westlichen Teil des Bergwerksfeldes (Bergwerkseigentum Hohenbocka / Guteborn-W) nach Beendigung des Quarzsandabbaues im Rohstoffvorranggebiet VR 79 (Bergwerkseigentum Hohenbocka / Guteborn-E) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutz- und Forstbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutz- und Forstbehörden beauftragten Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Dabei ist die Personenzahl auf eine zur Durchführung der Arbeiten notwendige Anzahl zu begrenzen. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe festgelegt:

1. Erhaltung und Weiterentwicklung der Strukturvielfalt und Naturnähe der Teichlandschaft sowie seiner Randbereiche als Voraussetzung für die Arten- und Biotopvielfalt im Naturschutzgebiet,
2. Gewährleistung der natürlichen Sukzession und Offenhaltung einiger Teilflächen in der Folgelandschaft des Glassandabbaus,
3. Förderung der Naturnähe und der natürlichen Vielfalt in den Forsten mit dem Zweck der Annäherung an die potentiell natürlichen Waldgesellschaften durch geeigneten Waldumbau,
4. Entwicklung einer ordnungsgemäßen extensiven Teichwirtschaft zum Erhalt des Fischotterlebensraumes und
5. Stabilisierung der Wasserverhältnisse im Schutzgebiet durch Fließgewässerrenaturierung.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 oder den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 Euro (einundfünfzigtausend-einhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 Des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Rohatschgebiet zwischen Guteborn und Hohenbocka“ (Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10.11.1998, Nr. 01) außer Kraft.

Senftenberg, 24. September 2003

Holger Bartsch
Landrat

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Erikasee bei Großkoschen“
vom 18. September 2003**

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. Teil II S. 485) verordnet der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Erikasee bei Großkoschen“.

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 84 Hektar. Es umfasst im Gebiet der Stadt Senftenberg die Gemarkung Großkoschen, Flur 2, Flurstück 137/7 vollständig und Flurstück 146/5 anteilig.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1:3000 mit ununterbrochener Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Flurkarte.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Erikasee bei Großkoschen“ ist:

1. die Erhaltung des Lebensraumes und Bewahrung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Nahrungs-, Rast-, Brut-, Überwinterungs- und Reproduktionsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Feucht- und Wasserlebensräume, insbesondere für in ihrem Bestand bedrohte und gefährdete Tierarten;

2. die Erhaltung des Standortes für typische Pflanzen und Tiere der Trockenrasen, Feuchtheiden und Wintergrünreichen Wälder mit standortgerechten Arten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (Kiefer, Birke, Stieleiche, Espe, Traubeneiche);
3. die Erhaltung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil eines länderübergreifenden Biotopverbundes in der Elsterniederung;
4. die Sicherung und Förderung der ungestörten naturnahen Entwicklung des Bodenaufbaues, der natürlichen Vielfalt, der Funktionsfähigkeit der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens als Voraussetzung für den Schutz und die Entwicklung vielgestaltiger Lebensräume der Bergbaufolgelandschaft.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind im Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 3. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
 5. Röhricht- oder Schilfbestände zu betreten oder in diese einzudringen;
 6. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, zu angeln oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
 7. außerhalb der vorhandenen Wege zu reiten;
 8. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter, Flöße oder Luftmatratzen zu benutzen;
 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 10. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
 11. mit Fahrzeugen außerhalb der vorhandenen Wege zu fahren;
 12. den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen, Be- und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder das Gewässer entgegen dem Schutzzweck zu verändern;
 13. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 14. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
 15. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
 16. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
 17. Hunde frei laufen oder im Gewässer schwimmen zu lassen;

18. Abwasser, Gülle, Dünger, insbesondere stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel oder ähnlich wirkende Mittel, Gärfutter, Jauche oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern;
19. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. Pflanzenschutzmittel jeder Art, insbesondere Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozidprodukte, anzuwenden;
21. Gewässer in sonstiger Art und Weise zu verunreinigen;
22. jede Art von Motor- und Geländesport zu betreiben;
23. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereitzustellen;
24. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
25. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
26. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.

§ 5 zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg mit der Maßgabe, dass
 - a) die forstwirtschaftliche Nutzung auf den bisher rechtmäßig genutzten Flächen erfolgt und
 - b) die erforderlichen Waldschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde möglich sind;
2. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung im Sinne des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) die fischwirtschaftliche Nutzung extensiv zu erfolgen hat,
 - b) der Fischbesatz die natürliche Artenvielfalt aufrecht erhält, wobei die verträgliche Anzahl von Fischen im Gewässer über einen Hege- und Pflegeplan zu regeln ist,
 - c) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen und auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung für Säugetiere (z.B. Fischotter, Biber) weitgehend ausgeschlossen ist;
 - d) die Netzkäfighaltung und der Besatz nicht heimischer Fischarten verboten ist;
 - e) für die Bewirtschaftung des Gewässers nur Ruderboote oder Boote mit Elektromotor eingesetzt werden,
 - f) die Angelfischerei an der nordwestlichen Naturschutzgebietsgrenze vom Auslaufgraben in südwestliche Richtung bis in Höhe des bebauten Grundstücks (Schnittpunkt Weg mit Uferkante) zulässig ist und
 - g) das Bootsangeln verboten ist;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes sowie die Errichtung und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen mit der Maßgabe, dass
 - a) bei der Errichtung von Ansitzleitern oder Kanzeln die Beeinflussungen des charakteristischen Landschaftsbildes weitgehend vermieden werden und nicht mehr genutzte Jagdeinrichtungen abzubauen sind,
 - b) die errichteten jagdlichen Ansitzeinrichtungen nicht höher als 5 Meter sind und die Grundfläche des Podestes nicht größer als 4 Quadratmeter ist und

- c) Kirtungen, Wildäcker oder Äsungsflächen nur außerhalb gesetzlich geschützter Biotope angelegt werden dürfen und von den Ufer- bzw. Röhrichtbereichen ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten ist;
4. Maßnahmen des sanierenden und sichernden Bergbaues, soweit diese in einem Sanierungsplan bestätigt oder mit einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen wurden und dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung nicht entgegen stehen;
 5. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in stillgelegten bergbaulichen Anlagen nach dem Ordnungsbehördengesetz;
 6. die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 7. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen worden sind;
 9. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 10. das traditionelle Pilze sammeln vom 01. Juni bis 31. Oktober jeden Jahres in den nordöstlichen Waldbeständen des Naturschutzgebietes;
 11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten, sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
 12. sämtliche erforderlichen Maßnahmen von Medienträgern zu Besitz, Unterhalt, Erneuerung und Demontage von rechtmäßig bestehenden Anlagen;
 13. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlasten- oder anderen Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sicherung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutz- und Forstbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutz- und Forstbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach den geltenden Bestimmungen des Waldgesetzes für das Land Brandenburg bleibt unberührt.
- Diese Handlungen sind in den unter Bergaufsicht stehenden Bereichen, insbesondere in bergbaubedingten Arbeits- und Sperrbereichen, nur in Abstimmung mit dem Bergbauunternehmen und im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde möglich.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe genannt:

1. naturnaher Waldbau mit dem Ziel, die Vielfalt und Naturnähe der Forstbestände zu erhöhen;
2. Entwicklung von struktur- und artenreichen Lebensräumen;
3. Minderung der Sukzession durch Erhalt von Offenlandflächen und Förderung der Trockenrasenvegetation;
4. Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten in störungsempfindlichen Bereichen.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 Euro (einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10
Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

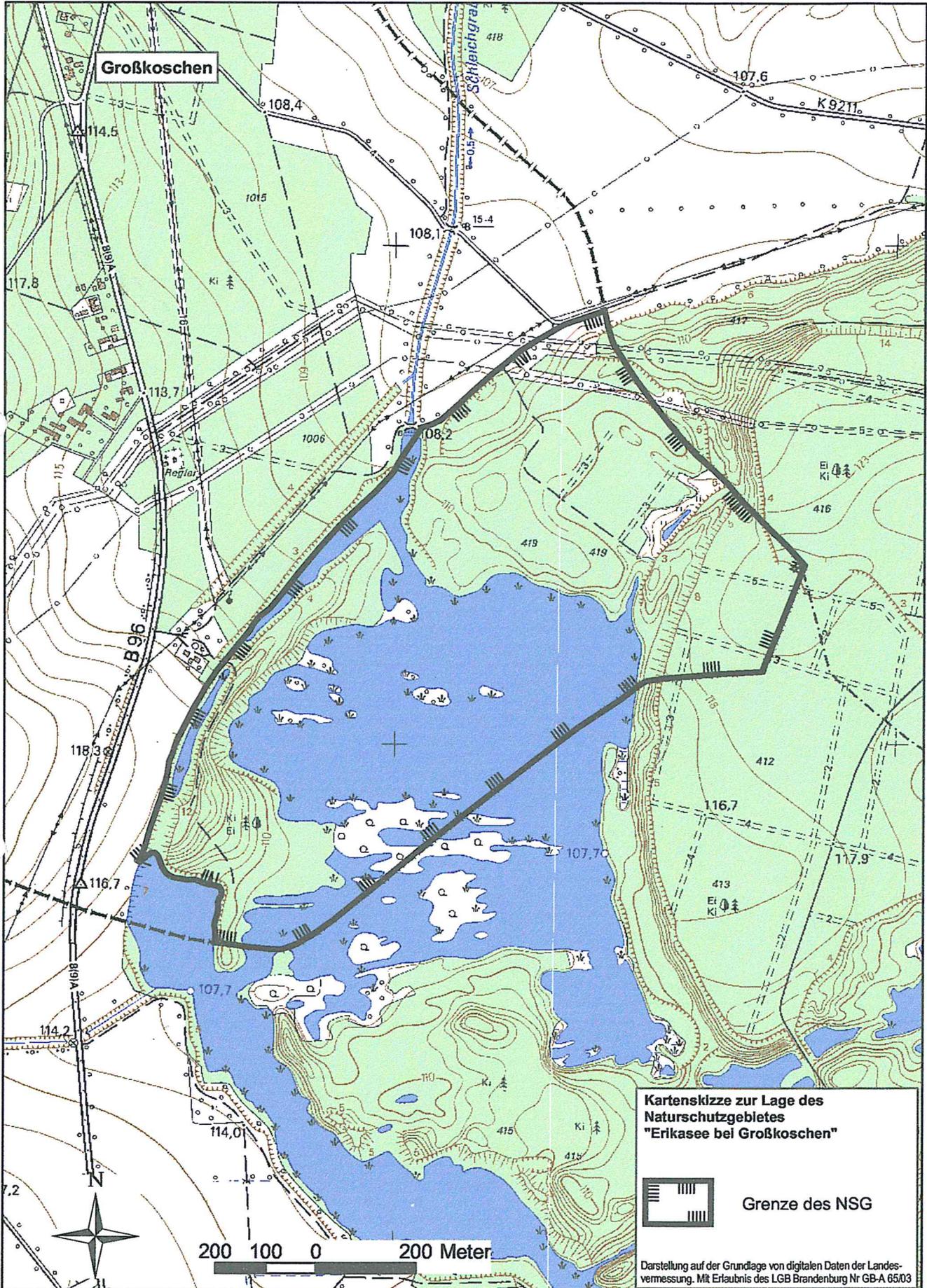
§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Restsee Laubusch - Auslauf bei Großkoschen“ (Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10.11.1998, Nr. 01) außer Kraft.

Senftenberg, 24. September 2003

Holger Bartsch
Landrat

Anlage zur VO zum NSG "Erikasee bei Großkoschen"



Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Beschluss-Nr. 37/611/03

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Beschlusses 17/281/00.

Senftenberg, 18. September 2003

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 37/612/03

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Der Kreistag beschließt die Ernennung einer Beamtin des höheren Dienstes.

Senftenberg, 18. September 2003

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 37/613/03

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Der Kreistag beschließt die Ernennung einer Beamtin des höheren Dienstes.

Senftenberg, 18. September 2003

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 37/614/03
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Der Kreistag beschließt die Ernennung eines Beamten des höheren Dienstes.

Senftenberg, 18. September 2003

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 37/615/03
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Der Kreistag beschließt die Ernennung eines Beamten des höheren Dienstes.

Senftenberg, 18. September 2003

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 37/616/03
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Der Kreistag beschließt die Ernennung eines Beamten des höheren Dienstes.

Senftenberg, 18. September 2003

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 37/617/03
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Der Kreistag beschließt die Ernennung eines Beamten des höheren Dienstes.

Senftenberg, 18. September 2003

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 37/618/03
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 18. September 2003

Der Kreistag beschließt die Ernennung eines Beamten des höheren Dienstes.

Senftenberg, 18. September 2003

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Gemäß § 22 (2) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekannt gegeben.

Senftenberg, 26. September 2003

Holger Bartsch
Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund“

Einladung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund“ am Donnerstag, den 16.10.2003, 15.00 Uhr

Tagesordnung - öffentlich:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Bekanntgabe der Stimmenanteile der anwesenden Mitglieder
4. Feststellen der Beschlussfähigkeit
5. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 11.07.2003
6. Anfragen
7. Sonstiges
8. Beschlussvorlagen
 1. **Beschlussvorlage 108**
 1. Lesung der Haushaltssatzung 2004
 2. **Beschlussvorlage 109**
 - Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Entgeltordnung

Tagesordnung - nichtöffentlich:

1. Beschlussvorlage
 1. **Beschlussvorlage 107**
 - Beschluss über außervertragliche Leistungen des Intendanten in der Spielzeit 2003/2004